



SATZUNG

über die Gebühren des Stadtarchivs der Stadt Burgau (Stadtarchiv-Gebührensatzung)

Die Stadt Burgau erlässt aufgrund der Art. 1, 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Art. 10b des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638) geändert worden ist, folgende Gebührensatzung für die Benutzung des Stadtarchivs der Stadt Burgau:

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt Burgau erhebt für die Inanspruchnahme des Stadtarchivs Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Entstehen dem Stadtarchiv durch die Benutzung oder durch Leistungen für eine benutzende Person Auslagen, so sind diese neben den Gebühren zu entrichten.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der nach dieser Satzung zu entrichtenden Gebühren und Auslagen ist diejenige Person, die die Leistung des Stadtarchivs in Anspruch nimmt (benutzende Person).
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit, Vorschüsse

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tätigwerden des Stadtarchivs. Die Auslagen entstehen nach dem Anfall.
- (2) Die Gebühren und Auslagen werden mit ihrer Entstehung zur Zahlung fällig.
- (3) Die Gebühren und Auslagen sind nach schriftlicher Zahlungsaufforderung auf ein in der Zahlungsaufforderung angegebenes Konto zu überweisen.
- (4) Das Archiv kann angemessene Vorschüsse auf die Gebühren und Auslagen verlangen und seine Tätigkeit von der Bezahlung der Gebühren und Auslagen abhängig machen.

§ 4 Höhe der Gebühren und Auslagen

Nachstehende Gebühren werden erhoben. Diese beinhalten mit Ausnahme der Auslagen nach Abs. 5 die gesetzliche Mehrwertsteuer.

- (1) Für die Vorlage oder Versendung von Archivalien, die Erteilung mündlicher und schriftlicher Fachauskünfte oder sonstiger fachspezifischer Tätigkeiten betragen die Gebühren 18,00 Euro pro angefangene halbe Stunde Zeitaufwand.

Die letzte angefangene halbe Stunde des Zeitaufwands wird als volle halbe Stunde gerechnet. Das gleiche gilt, wenn der Zeitaufwand eine halbe Stunde nicht erreicht.

- (2) Für Auszüge aus Standesamtsunterlagen ohne vorherigen Rechercheaufwand wird eine Pauschale von 12,00 € pro Auszug erhoben.

- (3) Für die Herstellung von Kopien, Ausdrucken und Lichtbildaufnahmen auf Normalpapier werden pro Stück folgende Gebühren erhoben:

1. Kopien DIN A 4 und kleiner.....	1,00 Euro
2. Kopien größer als DIN A 4 bis DIN A3.....	1,20 Euro
3. Kopien von Lichtbildaufnahmen	6,00 Euro

- (4) Für die Anfertigung und Bereitstellung von Reproduktionen im digitalen Verfahren werden pro Stück folgende Gebühren erhoben:

1. Aufnahmen bis Vorlagengröße DIN A0.....	18,00 Euro
2. Aufnahmen von Dias/Negativen	9,00 Euro
3. Bearbeitungspauschale für Anfertigung oder Bereitstellung von Digitalaufnahmen mit besonderem Bearbeitungsaufwand (z.B. Bildbearbeitung, Ausschneiden oder Zusammensetzen von Digitalisaten) pro angefangene 5 Minuten.....	6,00 Euro

- (5) Neben den Gebühren nach Absätzen 1 bis 4 werden als Auslage die Postgebühren und die Kosten einer Versendung (z.B. Verpackung und Versicherung) erhoben.

§ 5 Gebührenerlass

- (1) Gebühren nach § 4 werden nicht erhoben bei:

1. einfachen mündlichen und schriftlichen Auskünften ohne Hinzuziehung oder Vorlage von Archivgut
2. nachweisbar wissenschaftlichen, heimatkundlichen oder unterrichtlichen Recherchen im Zuge der Erteilung einer einfachen Erstauskunft
3. Amts- und Rechtshilfesachen für den Bund, die Länder und die Gemeinden, Gemeindeverbände, Stiftungen des öffentlichen Rechts und Körperschaften des öffentlichen Rechts der Bundesrepublik Deutschland
4. Auskünfte und Nachforschungen, die den Nachweis eines versorgungsrechtlichen Anspruchs zum Ziel haben.

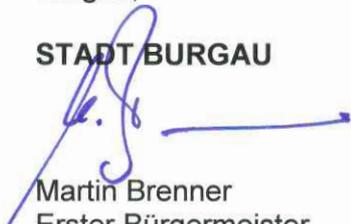
- (2) Die Gebührenfreiheit entbindet nicht von der Zahlung der Auslagen.

§ 6
In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25.05.2021 außer Kraft.

Burgau, 22.12.2022

STADT BURG AU



Martin Brenner
Erster Bürgermeister